

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 10

Artikel: Spielsucht eindämmende kantonale Lotteriestimmung möglich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die gesetzliche Stiftungsaufsicht zu berufen, weitere Aufrufe zu Spenden aus der Kugelschreiber-Aktion oder ohne Bewilligung des EDI andere Spendenaufrufe in Verbindung mit entgeltlichen Dienstleistungen oder Warenlieferungen zu erlassen.

Die Stiftung focht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht lediglich den ersten Punkt dieser Verfügung an. Als Begründung gab sie an, wahrheitsgemässe rechtliche Tatsachen zu erwähnen sei zulässig. – Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes geht hervor, dass es nicht üblich ist, dass Stiftungen bei Sammelaktionen auf die gesetzlich vorgeschriebene Stiftungsaufsicht hinweisen oder die Aufsichtsbehörde im Briefkopf gewissermassen als Referenz angeben. Tut eine einzelne Stiftung das doch, so entsteht die Gefahr, dass dies irrtümlich als eine besondere Empfehlung oder Auszeichnung aufgefasst wird. Eine derartige Täuschung des Publikums muss trotz der formellrechtlichen Wahrheit der Mitteilung untersagt werden können. Dies ist nicht allein zum Schutze des Publikums am Platz. Auch die Aufsichtsbehörde hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass nicht der Eindruck erweckt wird, sie stehe der Stiftung besonders nahe. Das aufsichtsrechtlich verhängte Verbot kann klarerweise auch nicht gegen die Pressefreiheit verstossen. Denn dieses Grundrecht gibt einer Stiftung selbstverständlich keinen Anspruch, in der Presse durch Hinweise auf die Stiftungsaufsicht eine Sonderstellung vorzutäuschen oder zumindest die Annahme einer solchen seitens des Publikums zu fördern.

Dr. R. B.

Spielsucht eindämmende kantonale Lotteriestimmung möglich (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erliess am 27. September 1976 eine Verordnung über Lotterien, Prämienanleihen und gewerbsmässige Wetten. In dieser Lotterieverordnung schloss er Bewilligungen jener Lotterien, die nach Artikel 2 des eidg. Lotteriestgesetzes dem kantonalen Recht unterstellt sind, aus, falls deren Organisation oder Durchführung berufs- oder gewerbsmässigen Lottiers übertragen wird.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes hat eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diese Verordnungsbestimmung abgewiesen. Es hat damit deren Vereinbarkeit mit dem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 4 der Bundesverfassung) und der Handels- und Gewerbefreiheit (Artikel 31 der Bundesverfassung) bestätigt.

Das eidg. Lotteriestgesetz unterstellt «Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola)» ausschliesslich dem kantonalen Recht. Die Kantone können laut Artikel 2 des eidg. Lotteriestgesetzes diese Lotterien zulassen, beschränken oder untersagen.

Der Regierungsrat hätte somit derartige Veranstaltungen auch gänzlich untersagen dürfen. Er hat sich statt dessen mit einer bundesgesetzlich ebenfalls angängigen Beschränkung begnügt. Hiegegen war verfassungsrechtlich vom Bundesgericht nichts einzuwenden. Denn diese Beschränkung beruht auf einem Bundesgesetz, und ein solches ist nach Artikel 113, Absatz 3 der Bundesverfassung für das Bundesgericht verbindlich. Selbst ein gänzli-

ches kantonales Verbot solcher Lotterieveranstaltungen hätte daher beim Bundesgericht nicht unter Berufung auf Artikel 4 oder 31 der Bundesverfassung angefochten werden können.

Das Bundesgericht vermochte lediglich zu prüfen, ob das Mittel, mit dem der Regierungsrat den bundesgesetzlich gedeckten Zweck verfolgte, zum Erreichen dieses Zweckes tauglich und verhältnismässig sei und ob die hiezu aufgestellte Verordnungsvorschrift dem Grundsatz der Rechtsgleichheit wie dem Willkürverbote standhalte, die beide aus Artikel 4 der Bundesverfassung hervorgehen. Das aargauische Verwaltungsgericht, das sich vor dem Bundesgericht mit dem Falle zu befassen hatte, hatte hervorgehoben, dass Berufslosters von möglichst vielen Vereinen Aufträge zur Durchführung von Lottos einsammeln und diese Anlässe ihren «Stammkunden» mitzuteilen pflegen. Diese Kunden zögen dann in ihrer Freizeit von Lotto zu Lotto und nähmen hiezu weite Anfahrtswege in Kauf. Die erhöhte Anziehungskraft von berufsmässigen Lottiers geleiteten Lottospielen und die damit zusammenhängende Häufung solcher Veranstaltungen fördern aber auch nach Ansicht des Bundesgerichtes die Spielleidenschaft. Solches einzuschränken entspricht indessen einem legitimen, durch Artikel 2, Absatz 2 des eidg. Lotterieggesetzes gedeckten Ziel und hält den Massstäben der Verfassung stand.

Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Höhere Familienzulagen in der Waadt

Das zum letztenmal im Jahre 1972 revidierte Gesetz über die Familienzulagen wird einer neuen Prüfung unterzogen. Das Kantonsparlament wird im Herbst den Entwurf des Staatsrates behandeln, der die Erhöhung der Minimalzulage von Fr. 50.– auf Fr. 70.– pro Kind bis zum 16. Altersjahr vorsieht. Ausserdem sollen die Ausbildungszulagen von Fr. 90.– auf Fr. 110.– und die Geburtszulage von Fr. 200.– auf Fr. 300.– erhöht werden. Im Zuge dieser Revision soll die Kompetenz zur Anpassung der Familienzulagen neu der Exekutive übertragen werden.

Mitteilungen

Voranzeige: Studienreise nach Deutschland

Für diesen Herbst war für die Vorstandsmitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und deren Mitarbeiter eine Studienreise nach Frankfurt a.M. geplant. Leider traf das Detailprogramm mit Verspätung ein, so dass die notwendigen Vorbereitungen nicht mehr rechtzeitig getroffen werden konnten. Eine Verschiebung wurde nötig, und zwar ist nun die Woche vom 3.–8. März 1980 vorgesehen.